

Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 20. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	41.320.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-43.173.300 EUR

im **Finanzplan** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.490.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-37.309.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.698.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-16.283.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-580.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.000.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.325.000 EUR
--	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	-1.852.900 EUR
--	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	4.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 316 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 625 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

§ 8

Die Stadtkasse Rhede wird ermächtigt, **Liquiditätskredite** an rechtlich und/oder wirtschaftlich verselbständigte Aufgabenbereiche wie folgt zu gewähren:

1. an den Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR und
2. an das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) bis zu einer Höhe von 4.000.000 EUR.

§ 9

- (1) Der Haushalt ist nach § 4 Absatz 1 KomHVO NRW in produktorientierte Teilpläne zu gliedern. Die produktorientierten Teilergebnis- und -finanzpläne werden zu Produktgruppen und nachfolgenden **Fachbereichsbudgets** zusammengefasst. Die aktuelle Übersicht über Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche (=Fachbereiche) ist dem Haushalt beigelegt.
- (2) Zur **flexiblen Haushaltsbewirtschaftung** werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Absatz 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO NRW können einzelne **Verpflichtungsermächtigungen** auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (4) Über die Leistung von **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW entscheidet der Kämmerer wie folgt:
 - a) im Einzelfall bis 40.000 EUR,
 - b) bei Aufwendungen und Auszahlungen,
 - die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen,
 - die sich auf den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Rhede und dem Betrieb für Abwasserbeseitigung sowie dem Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) beziehen sowie
 - bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen (Aufwendungen, die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen; z.B. Abschreibungsaufwendungen, Versorgungsaufwendungen)in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sofern die vorgenannten Betragsgrenzen überschritten werden, entscheidet der Rat der Stadt Rhede.

Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- (5) Alle **Investitionen** werden einzeln im Finanzplan ausgewiesen; auf die Festlegung von Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW wird verzichtet.
- (6) **Ermächtigungen** für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen können zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen bis zu drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre übertragen werden. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Absätze 2 - 4 KomHVO NRW.
- (7) Die Verwaltung legt den Fachausschüssen in der zweiten Jahreshälfte mindestens zwei **Budgetbereiche** zur Beratung bzw. mit der Möglichkeit zum Um-/Gegensteuern vor.“

Rhede, 21. Januar 2021

Bernsmann
Bürgermeister

Rippel
Schriftführerin

